

➤ **Das Alterseinkünftegesetz**

Am 01.01.2005 trat das „Alterseinkünftegesetz“ in Kraft, durch welches die Rentenbesteuerung auf eine völlig neue Grundlage gestellt wird. Der Gesetzgeber folgte damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, welches in seinem Urteil vom 06.03.2002 die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen für verfassungswidrig erklärt hat. Gleichzeitig hatte das Gericht den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 01.01.2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

➤ **Was hat sich geändert?**

Bis zum 31.12.2004 wurde von der Rente lediglich der sogenannte Ertragsanteil besteuert (bei Regelaltersrenten - 65 Jahre - gemäß § 22 EStG seinerzeit 27 %). Nunmehr findet der Übergang zur sogenannten nachgelagerten Besteuerung statt. Dies bedeutet, dass Rentenleistungen voll versteuert, die Altersvorsorgebeiträge im Gegenzug steuerlich begünstigt werden.

➤ **Öffnungsklausel**

Gerade bei Selbstständigen besteht die Gefahr der Zweifachbesteuerung, weil in diesen Fällen die Altersvorsorgebeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil bestimmt, dass es nicht zu einer Zweifachbesteuerung kommen darf. Allerdings hat das Gericht nur verlangt, dass eine solche Doppelbesteuerung nicht regelmäßig vorkommen darf. Für jeden individuellen Fall könne sie nicht ausgeschlossen werden.

Daher hat der Gesetzgeber in das Alterseinkünftegesetz die sogenannte Öffnungsklausel eingefügt, die eine Zweifachbesteuerung in bestimmten Fällen vermeiden soll. Diese Klausel besagt, dass, wer bis zum 31.12.2004 mindestens 10 Jahre lang Beiträge oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat, auf Antrag für die aus diesen „Mehr“-Beiträgen erwachsenden Rentenbestandteile die Ertragsanteilsbesteuerung wählen kann. Der Ertragsanteilssteuersatz beträgt dann - bei Regelaltersrenten - 18 %.

Entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt stellt die Nordrheinische Ärzteversorgung auf Antrag aus, sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen.

➤ **Höhe des zu steuernden Rentenanteils**

Die Höhe des zu steuernden Rentenanteils hängt vom Renteneintrittsjahr ab.

Ab dem Jahr 2005 unterliegen alle bereits laufenden Renten sowie die erstmalig in diesem Jahr bezogenen Renten zu 50 % der Besteuerung. Der zu steuernde Rentenanteil steigt sukzessive bis zum Jahr 2040 auf 100 % entsprechend der nebenstehenden Tabelle:

Rentenbeginn	Besteuerter Rentenanteil	Rentenbeginn	Besteuerter Rentenanteil
Bis 2005	50 %	2023	83 %
2006	52 %	2024	84 %
2007	54 %	2025	85 %
2008	56 %	2026	86 %
2009	58 %	2027	87 %
2010	60 %	2028	88 %
2011	62 %	2029	89 %
2012	64 %	2030	90 %
2013	66 %	2031	91 %
2014	68 %	2032	92 %
2015	70 %	2033	93 %
2016	72 %	2034	94 %
2017	74 %	2035	95 %
2018	76 %	2036	96 %
2019	78 %	2037	97 %
2020	80 %	2038	98 %
2021	81 %	2039	99 %
2022	82 %	Ab 2040	100 %

Der zum Zeitpunkt des Beginns des Rentenbezuges festgestellte Betrag bleibt über die gesamte Zahldauer der Rente erhalten (sogenanntes Kohorten-Modell). Dies gilt auch bei Wechsel der Rentenart, z. B. BU-Rente wird zur Regelaltersrente.

Achtung:

Aus der oben genannten Tabelle ergibt sich lediglich der Anteil der Rente, der zu versteuern ist. Wie hoch die zu zahlende Steuer des Rentenbeziehers tatsächlich ist, hängt von dem individuellen Steuersatz ab. Hier ist u. a. von entscheidender Bedeutung, ob die Rente die einzige Einkunftsquelle des Rentenbeziehers ist oder ob noch weitere Einkünfte bezogen werden. Erst die Summe aller steuerrechtlichen Erträge bestimmt die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer.

➤ **Steuerliche Absetzbarkeit von Altersvorsorgebeiträgen**

Im Gegenzug zur sukzessiven Vollbesteuerung der Rentenbezüge werden - wie oben bereits erwähnt - Altersvorsorgeaufwendungen schrittweise steuermindernd berücksichtigt. Das Alterseinkünftegesetz sieht daher vor, dass die Versorgungsabgaben zu berufsständischen Versorgungswerken ebenso wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuermindernd abgesetzt werden können. Auch andere Altersvorsorgeaufwendungen zu Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererbbar, nicht übertragbar, nicht kapitalisierbar sind, können steuermindernd geltend gemacht werden. Der maximal absetzbare Betrag ist seit dem 01.01.2015 dynamisch an den Höchstbetrag zur Knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt und errechnet sich aus dem dort jeweils geltenden Beitragssatz und der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Im Jahr 2015 sind die Höchstbeträge demnach € 22.172,00 für Ledige und € 44.344,00 für Verheiratete. Im Jahr 2015 können hiervon 80 % (= € 17.737,60 bzw. € 35.475,20) steuerlich geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz steigt gemäß unten stehender Tabelle jährlich um 2 % an, bis im Jahr 2025 der maximal absetzbare Betrag erreicht ist.

Jahr	Vomhundert-satz	Jahr	Vomhundert-satz	Jahr	Vomhundert-satz	Jahr	Vomhundert-satz
2005	60	2011	72	2017	84	2023	96
2006	62	2012	74	2018	86	2024	98
2007	64	2013	76	2019	88	ab 2025	100
2008	66	2014	78	2020	90		
2009	68	2015	80	2021	92		
2010	70	2016	82	2022	94		

Zu beachten ist, dass bei Arbeitnehmern vorab der steuerfreie Arbeitgeberanteil zu Rentenversicherungsbeiträgen abgezogen wird.

Die Absetzbarkeit von Beiträgen wird an den nachfolgenden zwei Beispielfällen aus dem Jahr des Inkrafttretens des Alterseinkünftegesetzes verdeutlicht:

BEISPIEL 1)

<u>Absetzbarkeit von Beiträgen eines Selbstständigen im Jahr 2005</u>	
10.000,00 EUR	Beitrag an berufsständisches Versorgungswerk
<u>10.000,00 EUR</u>	Private Leibrentenversicherung
20.000,00 EUR	
20.000,00 EUR	Arbeitnehmeranteil
<u>0,00 EUR</u>	Arbeitgeberanteil
20.000,00 EUR	
davon 60 %	12.000,00 EUR
./. steuerfreier AG-Anteil	<u>0,00 EUR</u>
	12.000,00 EUR
Höchstbetrag 60 % von 20.000,00 EUR	= 12.000,00 EUR
➔ 12.000,00 EUR sind steuerlich absetzbar	

BEISPIEL 2)

<u>Absetzbarkeit von Beiträgen eines Angestellten im Jahr 2005</u>	
6.000,00 EUR	Beitrag an berufsständisches Versorgungswerk
<u>2.000,00 EUR</u>	Private Leibrentenversicherung
8.000,00 EUR	
5.000,00 EUR	Arbeitnehmeranteil
(6.000 / 2 =) <u>3.000,00 EUR</u>	Arbeitgeberanteil
8.000,00 EUR	
davon 60 %	4.800,00 EUR
./. steuerfreier AG-Anteil	<u>3.000,00 EUR</u>
	1.800,00 EUR
Höchstbetrag 60 % von 20.000,00 EUR	= 12.000,00 EUR
./. steuerfreier AG-Anteil	<u>3.000,00 EUR</u>
	9.000,00 EUR
	$1.800,00 \text{ EUR} < 9.000,00 \text{ EUR}$
	→ 1.800,00 EUR sind steuerlich absetzbar

➤ **Günstigerprüfung**

Der neu geregelte Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen soll für den Steuerpflichtigen an sich umfassender sein als der bisherige Sonderabgabenabzug nach dem bisher geltenden Recht. Trotzdem sind Fälle denkbar, in denen der Steuerpflichtige schlechter gestellt wird. Deshalb ist bis zum Jahr 2019 (§ 10 Abs. 4 a) EStG n.F.) eine Günstigerprüfung verankert. Das Finanzamt prüft, ob der Abzug aller Vorsorgeaufwendungen nach altem oder neuem Recht günstiger ist. Es wird mindestens der nach heutigem Recht geltende Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen gewährt. Die günstigere Variante wird dann für die Besteuerung automatisch zugrunde gelegt.

➤ **Rentenbezugsmitteilung durch das Versorgungswerk an das Finanzamt**

Die berufsständischen Versorgungswerke sind durch das Alterseinkünftegesetz verpflichtet worden, jährlich bestimmte Daten an eine zentrale Stelle (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) zu übermitteln. Demnächst wird jeder Bürger eine Identifikationsnummer anstelle der alten Steuernummer durch das Bundesamt für Finanzen erhalten. Diese Identifikationsnummer muss dem Versorgungswerk mitgeteilt werden. Die Daten werden über die ZfA an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet.

Die Auszahlung der Renten durch das Versorgungswerk an die Leistungsempfänger erfolgt nach wie vor ohne Steuerabzug. Unter Umständen ergibt sich für Rentenbezieher künftig eine Verpflichtung zur Abgabe von jährlichen Steuererklärungen.

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen berücksichtigen den verabschiedeten Gesetzestext und bisher vorliegende Auslegungshilfen des Bundesfinanzministeriums. Diese sind bisher jedoch nicht abschließend, sodass sich verbindliche Aussagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht treffen lassen. Weiterhin ist zu beachten, dass schon aus rechtlichen Gründen zu konkreten Rechtsfragen bzw. steuerrechtlichen Problematiken das Versorgungswerk keine verbindlichen Auskünfte erteilen kann. Hierzu wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt bzw. Steuerberater.